

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 146.

Dienstag, den 21. Dezember 1915.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung.

zur Bundesratsverordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915

(R. G. Bl. S. 823).

Auf Grund von § 7 der Bundesratsverordnung wird verordnet:

1. Die Beschränkungen des Backens von Kuchen, Torten und Makronen nach § 1 Absatz 1, sowie das Verbot der Bereitung der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Genussmittel wird auf die Herstellung in Haushaltungen ausgedehnt.

2. Die Herstellung von Stollengebäck bleibt allgemein, auch bei Verwendung anderer Triebmittel als Hefe, verboten.

3. Weitergehende Anordnungen zur Beschränkung des Kuchenbackens, die früher mit Rücksicht auf die Regelung des Mehlerbrauchs erlassen worden sind, bleiben aufrecht erhalten.

Die Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Dezember 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonferen und auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonferen, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden

Backwaren in fiedendem Fett,

Backwaren unter Verwendung von Mohn,

Baumküchen,

Creme unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art,

Fettstreusel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker aus 90 Gewichtsteilen Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, dasselbst Beleidigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsträumen auszuhängen.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fette, Eier- und Zuckerverwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterlässt;
4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken, soweit sie zu Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer-, oder Lebkuchen Geleide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgroßbäckerei, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11.

Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 365) bleiben unberührt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftstretens.

Berlin, am 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Russisch-polnische Arbeiter betreffend.

Es verlautet, daß einzelne ländliche Arbeitgeber zum Abzug ihrer russisch-polnischen Saisonarbeiter und zur Übersiedlung derselben in andere Arbeitsstellen gern ihre Zustimmung geben, um so die Kosten und Sorgen der Ernährung derselben während des Winters zu sparen, und vielleicht von der Hoffnung geleitet, im Frühjahr die benötigten Arbeitskräfte durch billigere Gefangenen ersetzen zu können.

Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich deshalb, um Entlastungen zu vermeiden, veranlaßt, bekannt zu geben, daß das Königliche stellvert. Generalkommando bestimmt hat, daß derartigen Betrieben Kriegsgefangene nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Meißen, am 17. Dezember 1915.

Nr. 2390 VI.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Bekanntmachung vom 10. Dezember dieses Jahres, durch die vorübergehend die Unterlassung der Streichung des Roggenbrots durch Zusatz von 20 Hundertteilen Kartoffelmehl oder entsprechend größerer Mengen frischer Kartoffeln gestaltet wurde, wird, nachdem das bestellte Kartoffelmehl in diesen Tagen allenthalben eingegangen ist, hiermit wieder ausdrücklich aufgehoben. Jeder Bäcker ist nun wieder in der Lage, sich die Streichungsmittel zu beschaffen.

Meißen, am 17. Dezember 1915.

Nr. 3560a II E.

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Braunsdorf erloschen ist, wird der für Grumbach festgesetzte Schutzkreis aufgehoben.

Meißen, am 17. Dezember 1915.

1280 d V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

